



Zahl: li100.0-2/2014

VERORDNUNG

über die Übertragung von Aufgaben vom Gemeindevorstand an den Bürgermeister

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über nachstehende Angelegenheiten wird gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, idgF, dem Bürgermeister übertragen:

1. Angelegenheiten der Sperrstunde und der Aufsperrstunde im Sinne des § 113 Abs. 3 bis 5 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF,
2. Angelegenheiten des Straßenverkehrs im Sinne des § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF, und zwar eingeschränkt auf:
 - a) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960,
 - b) die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 35 StVO 1960,
 - c) die Bewilligung von Ausnahmen von den erlassenen Beschränkungen und Verboten nach § 45 StVO 1960,
 - d) die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5 StVO 1960,
 - e) die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen nach § 67 StVO 1960
 - f) die Bestimmung von Begegnungszonen nach § 76c StVO 1960
 - g) die Bewilligung nach § 82 StVO 1960,
 - h) die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen nach § 84 Abs. 3 StVO 1960,
 - i) die Entfernung von Hindernissen nach § 89a StVO 1960,
 - j) die Bewilligung von Arbeiten einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen nach § 90 StVO 1960,
 - k) die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen nach § 92 Abs. 3 StVO 1960,
 - l) die Sicherung des Schulweges nach § 29a und § 97a StVO 1960,
 - m) die Erlassung von Verordnungen nach § 88b Abs. 1 StVO,
 - n) die Erlassung von Halte- und Parkverboten für Veranstaltungen und für Bauführungen an oder auf Straßen.

3. Angelegenheiten der Gelegenheitsmärkte im Sinne der §§ 286 ff. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister


Philipp Fasser



VERLAUTBART

an der Gemeinde-Anschlagtafel
sowie auf der Gemeinde-Homepage
(www.lingenau.at)

vom 06.12.2022 bis 21.12.2022

Gemeinde Lingenau

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, per E-Mail:
bhbregenz@vorarlberg.at